

## **Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen**

Aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – FN BayRS 2020-1-II in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) erlässt die Gemeinde Vorbach folgende

## **Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen**

### **§1 Ernennung zum Ehrenbürger**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Vorbach besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung die die Gemeinde verleiht. Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenbürgerrecht soll daher über zwei nicht hinausgehen.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürgerbrief hat folgenden Wortlaut:  
„Herr/Frau...hat sich um die Gemeinde Vorbach besonders verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom...in dankbarer Anerkennung das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Vorbach, ...“

Name

1. Bürgermeister

- (3) Die Gemeinde kann die Ernennung zu Ehrenbürgern wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats (Art. 16 Abs. 2 GO).

### **§ 2 Ehrenmedaille**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Vorbach verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Ehrenmedaille soll dabei über fünf nicht hinausgehen.
- (2) Die Ehrenmedaille trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Vorbach“ und auf der Rückseite den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienst um die Gemeinde Vorbach“.
- (3) Die Ehrenmedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:“ Herr/Frau...hat sich um die Gemeinde Vorbach verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom...in dankbarer Anerkennung die Ehrenmedaille verliehen.

Vorbach,..“

Name

1. Bürgermeister

- (4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

### **§ 3 Sport-Ehrennadel**

- (1) Alle Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für besondere sportliche Leistungen und Erfolge oder für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports die Sport-Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Die Sport-Ehrennadel wird an dieselbe Person nur einmal verliehen. Bei wiederholten besonderen sportlichen Leistungen und Erfolgen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.
- (3) Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung eines Sportvereins voraus. Über die Anträge entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 4 Dankurkunde**

- (1) Persönlichkeiten mit einer langjährigen, ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen und Verbänden, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, kann für ihren vorbildlichen Einsatz für das Gemeinwesen eine Dankurkunde der Gemeinde verliehen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich im Gemeindegebiet in sonstiger Weise, langjährige ehrenamtlich engagiert haben. Über die Verleihung der Dankurkunden entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die Dankurkunde trägt das Wappen der Gemeinde und folgenden Wortlaut:“ Im Namen der Gemeinde Vorbach spreche ich ... für die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als...,(Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit) und die dabei bewiesene treue Pflichterfüllung Dank und Anerkennung aus.

Vorbach,..“

Name

1. Bürgermeister

### **§ 5 Vereinsjubiläum**

- (1) Vereinen und Verbänden mit Sitz in der Gemeinde soll aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 ohne Rest teilbar ist, ein Jubiläumsgeschenk überreicht werden.
- (2) Das Jubiläumsgeschenk soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

## **§ 6 Alters- und Ehejubiläen**

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 Abs. 1 GO), die das 75 Lebensjahr und weitere durch 5 ohne Rest teilbare Lebensjahre vollenden, soll ein Jubiläumsgeschenk überreicht werden. Gleiches gilt für Gemeindeangehörige, die das 91. und weitere Lebensjahre vollenden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörigen, die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.